

Anordnung einer stillen Ersatzwahl: Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Der Bezirksrat Affoltern am Albis hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 das Gesuch von Felix Peter vom 23. November 2023 gutgeheissen, und ihn als Mitglied der Schulpflege Hedingen entlassen. Felix Peter bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt (§ 36 Abs. 2 GPR).

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) sowie §§ 54 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) erfolgt die Ersatzwahl nach dem Verfahren der stillen Wahl. Gemäss § 48 GPR ist bei Mehrheitswahlen ein Vorverfahren nach §§ 49 - 53 GPR durchzuführen. Wahlvorschläge hierfür sind bis spätestens **am Dienstag**, **19. März 2024**, **11.30 Uhr**, beim Gemeinderat (= wahlleitende Behörde gem. Art. 5 GO vom 26. September 2021), Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitende Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Verordnung über die politischen Rechte).

Wählbar als Mitglied der Schulpflege ist jede stimmberechtigte Person mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Hedingen (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 GO).

Die vorgeschlagene Person muss **mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Vorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschlagsformulare sind ab Publikation bei der Gemeindeverwaltung, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, erhältlich oder können telefonisch (Telefon 044 762 25 25) oder via E-Mail (info@hedingen.ch) bestellt oder unter hedingen.ch bezogen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Hedingen erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet die **erste Urnenwahl am Sonntag**, **9. Juni 2024**, in Anwendung eines leeren Wahlzettels mit Beiblatt statt.

Sofern die Schulpflege beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt eine allfällige **zweite Urnenwahl am Sonntag**, **22. September 2024**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Es können bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. D. h. bis 19. Juni 2024, 16.00 Uhr, können beim Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang am 22. September 2024 eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnungen kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Hedingen, 6. Februar 2024

Gemeinderat Hedingen